

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (19. FSG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 lit. f entfällt die Wortfolge „bei geregelten Kreuzungen“.

2. In § 5 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Richtlinie“ die Wortfolge „2006/126/EG“ und nach dem Verweis „Nr. 403/2006“ die Wortfolge „vom 20.12.2006, S.18“ eingefügt.

3. § 7 Abs. 7 lautet:

„(7) Steht eine Person in Verdacht, eine der in Abs. 3 Z 1 bis 13 genannten Übertretungen oder Verstöße begangen zu haben, so hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung oder der Verstoß begangen wurde, die Wohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen. Die Wohnsitzbehörde hat eine Eintragung im Führerscheinregister vorzunehmen. Bei den in Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 (im Hinblick auf § 83 StGB) und 13 genannten bestimmten Tatsachen hat die Verständigung für jede einzelne angezeigte Tat zu erfolgen.“

4. In § 7 Abs. 8 entfällt der zweite Satz.

5. In § 11 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Kandidaten, die im Rahmen der theoretischen Fahrprüfung unerlaubte elektronische oder andere Hilfsmittel verwenden und deren theoretische Fahrprüfung aus diesem Grund abgebrochen und/oder negativ bewertet wurde, dürfen diese Prüfung nicht vor Ablauf von neun Monaten wiederholen.“

6. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Fahrprüfungsverwaltung

§ 11a. (1) Die Organisation und Abwicklung der theoretischen Fahrprüfung, das Erstellen von Prüflisten, die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen bei den Kandidaten ist mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form einer Datenbank durchzuführen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat diese Datenbank bei einem von ihm bestellten Auftragsverarbeiter zu führen, der die in Abs. 2 genannten Daten für die in § 16b Abs. 2 und 3 genannten Behörden gemäß Art. 28 DSGVO verarbeitet. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist aufgrund des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO und hat das Fahrverzeichnisses gemäß Art. 30 DSGVO zu führen. Die in § 16b Abs. 2 und 3 genannten Behörden werden in mittelbarer Bundesverwaltung eigenverantwortlich tätig und sind für die vom Führerscheinregister an diese Datenbank übermittelten Daten im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO verantwortlich. Die Fahrschulen verarbeiten die in Abs. 3 genannten Daten als Auftragsverarbeiter für die in § 16b Abs. 2 und 3 genannten Behörden gemäß Art. 28 DSGVO.

(2) Der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Auftragsverarbeiter hat folgende Daten zu verarbeiten:

1. § 16a Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c (soweit es das Geburtsdatum der Kandidaten betrifft) und g,
2. § 16a Abs. 1 Z 2 lit. j soweit es die theoretische Fahrprüfung betrifft,

3. § 16a Abs. 1 Z 3 lit. b und e,
4. folgende Daten im Zusammenhang mit der Absolvierung der theoretischen Fahrprüfung:
 - a) Datum der Prüfung,
 - b) Fahrschule, bei der die theoretische Prüfung abgelegt wurde,
 - c) Sprache in der die Prüfung abgelegt wurde,
 - d) Prüfungsfragenummer und die dazugehörige(n) Antwort(en)
- (3) Die Fahrschulen haben folgende Daten zu verarbeiten:
 1. § 16a Abs. 1 Z 1 lit. a bis i, und l,
 2. § 16a Abs. 1 Z 2 lit. c, d, h, j und k,
 3. § 16a Abs. 1 Z 3 lit. b und e,
 4. § 16b Abs. 3 Z 5 und 6,
 5. Kennnummer der Aufsichtsperson,
 6. folgende Daten im Zusammenhang mit der Absolvierung der theoretischen Fahrprüfung:
 - a) Datum der Prüfung,
 - b) Sprache in der die Prüfung abgelegt wurde,
 - c) Identifikationsnummer des Kandidaten,
 - d) Identifikationsnummer der Klasse,
 - e) Identifikationsnummer der Prüfungsfragen,
 - f) Version der Prüfungsfragen,
 - g) Prüfungsfragenummer und die dazugehörige(n) Antwort(en),
 - h) erreichte Punkteanzahl,
 - i) Dauer der Prüfung,
 - j) für die Nachvollziehbarkeit des Prüfungsablaufs notwendigen Verbindungsdaten.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z 1 von den Fahrschulen gespeicherten Daten sind zwei Wochen nach Abhaltung der theoretischen Fahrprüfung von dem in Abs. 1 zweiter Satz genannten Auftragsverarbeiter automatisiert zu anonymisieren. Die gemäß Abs. 2 (soweit es die Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c betrifft) von dem vom bmvit bestellten Auftragsverarbeiter gespeicherten Daten sind drei Jahre nach Abhaltung der theoretischen Fahrprüfung zu anonymisieren.“

7. In § 14 Abs. 7 erster Satz wird nach dem Wort „Behörde“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

8. In § 16b Abs. 6 dritter und vierter Satz wird jeweils der Verweis „Abs. 1 und 4“ ersetzt durch den Verweis „Abs. 1, 1a und 4“.

9. In § 18a Abs. 5 erster Satz wird vor der Wortfolge „21. Lebensjahr“ das Wort „vollendeten“ eingefügt.

10. In § 30 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln.“

11. In § 30 Abs. 2 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Nach Ausstellung des österreichischen Führerscheines ist der ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Führerschein an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln.“

12. In § 30a Abs. 2 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. Übertretungen des § 46 Abs. 6 letzter Halbsatz StVO 1960 unter Verwendung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen; wenn jedoch damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist, dann auch unter Verwendung von einspurigen Kraftfahrzeugen;“

13. In § 33 Abs. 1 wird der Verweis „Art. 41 Abs. 1 lit. c“ ersetzt durch den Verweis „Art. 41 Abs. 2 lit. a sublit. ii)“.

14. In § 34b Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Klassen B und BE“ ersetzt durch die Wortfolge „Klasse B“.

15. In § 38 Abs. 1 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 wird angefügt:

„6. des § 102 Abs. 3 KFG 1967 (Nichtbeachtung von Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen), wenn durch die Nichtbeachtung von Auflagen die Verkehrssicherheit gefährdet wird.“

16. Dem § 43 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 7 und 8, § 11a samt Überschrift, § 14 Abs.7, § 16b Abs. 6, § 18a Abs. 5, § 30 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und § 34b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft. § 11 Abs. 6, § 30a Abs. 2 und § 38 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 treten am 1. Jänner 2019 in Kraft.“